

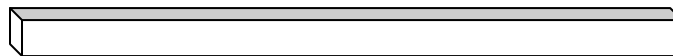
**VERSORGUNGSWERK DER STEUERBERATER UND
STEUERBEVOLLMÄCHTIGTEN IM LAND
BRANDENBURG**
- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -



Ausgabe 1/2012

November 2012

Mitteilungsblatt



Geschäftsstelle:	Tuchmacherstraße 48 B 14482 Potsdam (0331) 620 3807	Mittelbrandenburgische Sparkasse Konto-Nr. 3503008011 Bankleitzahl 16050000 IBAN 92160500003503008011 BIC WELADED1PMB
Telefon:	(0331) 620 3807	
Telefax:	(0331) 620 3809	
E-Mail:	Versorgungswerk-StB-Brandenburg@datevnet.de	
Internet:	www.stbk-brandenburg.de/Steuerberaterversorgungswerk	

Inhalt:

- 1. Berufsständische Versorgung des steuerberatenden Berufs im Land Brandenburg – Informationen und Entwicklungen**
- 2. 12. ordentliche Vertreterversammlung – Ergebnisse und Beschlüsse**
- 3. Wirtschaftsprüfer erteilt uneingeschränktes Testat für das Geschäftsjahr 2011**
- 4. Vertreterversammlung beschließt Satzungsänderungen sowie eine Änderung der Wahlordnung**
- 5. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern**
- 6. Zusätzliche freiwillige Beiträge verbessern die Leistungen**
- 7. Verwaltungsaufwand senken – Mitwirkung der Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks erbeten**
- 8. Neuerungen im Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI**
- 9. Sozialversicherungs-Rechengrößen 2013**

Anlagen:

- **Bilanz 2011**
- **Rententabellen für Leistungsfälle ab 2013**
- **Formular „Lastschriftinzug“**

1. Berufsständische Versorgung des steuerberatenden Berufs im Land Brandenburg – Informationen und Entwicklungen

Im Ergebnis der Wahlen zur Vertreterversammlung im Jahre 2011 wurden folgende Vertreter bzw. Ersatzvertreter gewählt:

Vertreter

- Frau StB Sylvia Dittrich
- Herr StB Jens Enke
- Herr StB Martin Fürsattel
- Herr StB Thomas Hagedorn
- Herr StB Thomas Lehnhardt
- Frau StB Katrin Lemke
- Frau StB Sabine Prill
- Frau StB Heike Roy
- Frau StB Dr. Stefanie Sewekow
- Frau StB Christina Woellert

Ersatzvertreter

- Herr StB Dieter Arnold
- Herr StB Dennies Gille
- Frau StB Ramona Kalz
- Herr StB Uwe Weske
- Herr StB Ralph Zimmer.

Vom Gründungsbestand mit seinerzeit 162 Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten im Jahre 2002 erhöhte sich die Mitgliederzahl per 31.10.2012 auf 532 Mitglieder, davon 44 beitragsfreie Anwärter. Das Versorgungswerk zahlt derzeit Leistungen an 6 Versorgungsempfänger, davon 4 Altersrenten und 2 Hinterbliebenenrenten.

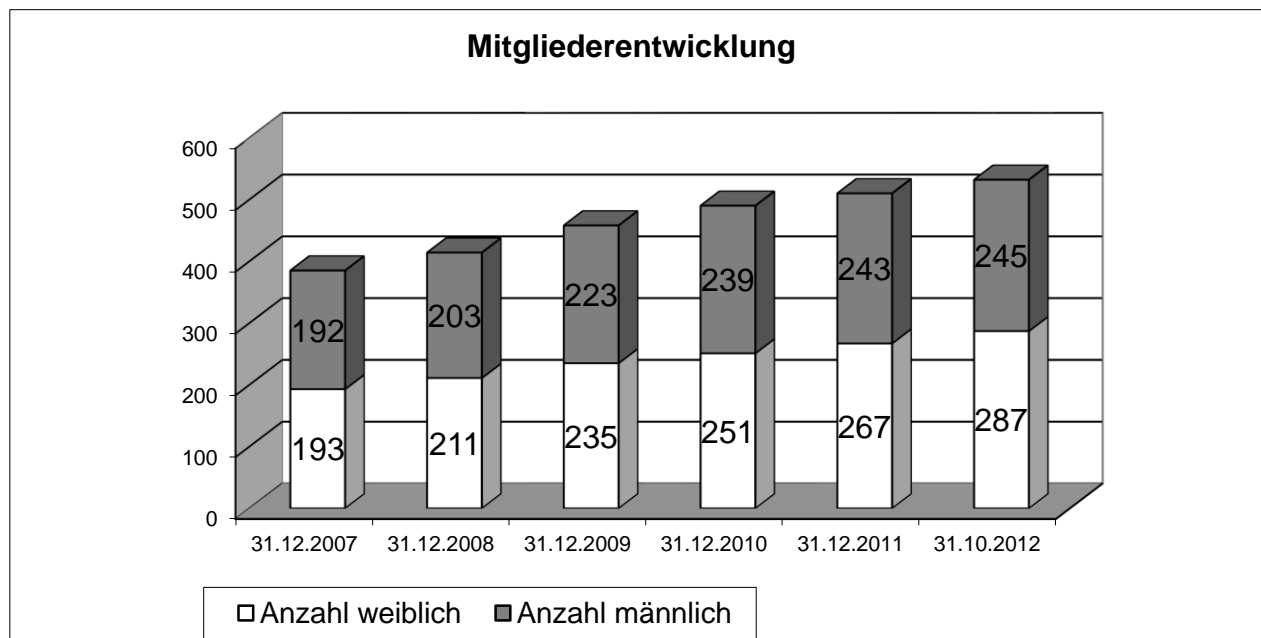
Im Verlaufe des Jahres 2012 hatte das Versorgungswerk 26 Zugänge zu verzeichnen. 7 Berufsangehörige sind aus dem Versorgungswerk, im Wesentlichen durch den Wechsel in andere Versorgungswerke, ausgeschieden.

Die Mitgliederentwicklung in den einzelnen Jahren ist aus der Abbildung 1 ersichtlich.

Von den dem Versorgungswerk angehörenden Mitgliedern gehören 60 % der Altersgruppe bis 45 Jahre und 40 % der Altersgruppe von 46 bis 64 Jahren an.

Der Anteil der weiblichen Mitglieder beträgt 53,9 % und der der männlichen Mitglieder 46,1 %. Hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur sind 60 % der Mitglieder selbständig tätig, 28 % im ausschließlichen Anstellungsverhältnis und 12 % sowohl angestellt als auch selbständig tätig.

Abb. 1:



Das Beitragsaufkommen wird im Jahre 2012 ca. 3 Mio. EUR betragen, was wiederum einer Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr (2,8 Mio. EUR) entspricht.

Die Verwaltungskosten einschließlich der Kapitalverwaltung betragen im Wirtschaftsjahr 2011 4,87 % (Vorjahr: 4,39 %).

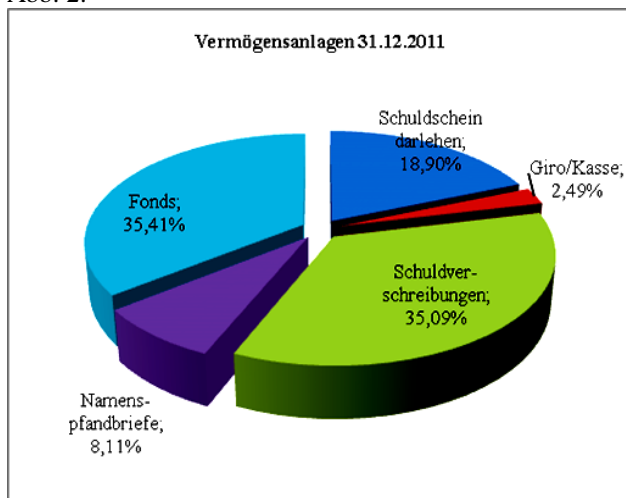
Durch das Wachstum des Versorgungswerks war die Einführung einer Spezialsoftware notwendig, um die Arbeiten ohne zusätzliches Personal bewältigen zu können. Der Prozess der Einführung der

Software führte zu Kostenerhöhungen, ohne jedoch den Verwaltungskostensatz über die normative Rate von 5 % steigen zu lassen. Positiv ist damit die wiederholte Unterschreitung des Verwaltungskostensatzes unter die Vorgabe von 5 %.

Unter Berücksichtigung der Erhöhung der „stillen Reserven“ im Anlagevermögen beträgt die Rendite 3,39 % und liegt über dem Rechnungszins von 3,25 %.

Die Vermögensanlagen per 31.12.2011 sind in der Abbildung 2 dargestellt.

Abb. 2:



Die Gesamtanlagen des Versorgungswerks betragen zum Stichtag 31.12.2011 insgesamt rund 18.068 TEUR. Davon sind ca. zwei Drittel in Anlagen der geringsten Risikoklasse angelegt. Das sind insbesondere Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen sowie Pfandbriefe. Ca. ein Drittel der Kapitalanlagen ist in einem Spezialfonds investiert. Die Anlagen orientieren sich an den durch die Vertreterversammlung beschlossenen Grundsätzen der Vermögensanlagen und sind streng an den Vorgaben der Versicherungsaufsicht sowie an den durch die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) empfohlenen Vorgaben, insbesondere die Einstufung in Risikoklassen, orientiert. Unter den Bedingungen der Euro- und Schuldenkrise ist es eine vorrangige Aufgabe des Vorstands, durch ein aktives Risikomanagement die Risiken zu begrenzen. Die Entwicklungen am Kapitalmarkt sind trotz professioneller Vermögensverwaltung nur schwer zu kalkulieren. Das Zinsniveau für mittel- und längerfristige Anlagen bewegt sich weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Diese Problematik ist jedoch keinesfalls eine Spezifik des hiesigen Versorgungswerks, sondern trägt allgemeinen Charakter. Oberste Priorität in der Anlagepolitik hat der Grundsatz „Sicherheit vor Risiko“.

Die berufsständischen Versorgungswerke sind öffentlich-rechtliche Solidareinrichtungen des Berufs-

standes auf landesgesetzlicher Grundlage. Schon in den Errichtungsgesetzen hat der Gesetzgeber die wesentlichen Inhalte der Satzung festzulegen, anschließend übt er die Rechtsaufsicht aus. Die Länder nehmen ihre Verantwortung für die Versorgungswerke darüber hinaus nicht nur in Form einer Missbrauchsaufsicht, wie sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) für die Versicherungswirtschaft ausübt, sondern in Form einer materiellen Versicherungsaufsicht über die Rechenwerke der Versorgungseinrichtungen wahr. Dies bedeutet, dass diese jede Veränderung von Beiträgen und Leistungen erst nach Prüfung und Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörden umsetzen können. Die Versicherungsaufsichten der Länder orientieren sich bei ihrer Tätigkeit an den Kapitalanlagevorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Bundes. Dies führt dazu, dass die Kapitalanlage der Versorgungswerke sich in ihrer Struktur nicht von der privaten Lebensversicherungswirtschaft unterscheidet. Diese strikte, vor allem an der Sicherheit der Kapitalanlagen orientierte, Regulierung ist verantwortlich dafür, dass deutsche Pensionsvermögen im „Lehman-Jahr“ 2008 im OECD-Schnitt lediglich den drittkleinsten Rückgang ihrer Kapitalerträge zu verzeichnen hatten.

Das Land Brandenburg übt neben der Rechtsaufsicht auch die Versicherungsaufsicht über das Steuerberaterversorgungswerk aus. Wie weitgehend und umfassend dies ist, belegen die folgenden Ausführungen: „Gegenstand der Versicherungsaufsicht ist die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebs der Versorgungswerke. Damit ist die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder gewährleistet. Zu diesem Zweck hat die Versicherungsaufsicht darauf zu achten, dass die Versorgungswerke jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen, unter anderem indem sie ausreichende versicherungstechnische Rücklagen bilden, ihr Vermögen in entsprechend geeigneten Vermögenswerten anlegen, eine ausreichende Kapitalausstattung vor- und die kaufmännischen Grundsätze hinsichtlich Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle einhalten.“ (Dr. Heinz Siegel, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen).

2. 12. Ordentliche Vertreterversammlung – Ergebnisse und Beschlüsse

Am 1. Juni 2012 trat die Vertreterversammlung zu ihrer 12. (ordentlichen) Sitzung zusammen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung begrüßten als Gäste Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, die die Versicherungs- bzw. Rechtsaufsicht über das Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg ausüben.

Die Sitzung der Vertreterversammlung wurde vom Vorsitzenden, Herrn Steuerberater Thomas Hagedorn, geleitet.

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Steuerberater Ronald Benke, erstattete der Vertreterversammlung den „Bericht zur Lage des Versorgungswerks“.

Herr Benke stellte fest, dass das Versorgungswerk auch unter den schwierigen Bedingungen der Euro- und Kapitalmarktkrise eine erfolgreiche Entwicklung genommen habe, was unter anderem durch folgenden Kennziffernvergleich zum Ausdruck komme:

Geschäftsjahr	2008 in %	2009 in %	2010 in %	2011 in %
Nettorendite * Gesamtvermögen	1,75	5,06	3,70	2,97
Verwaltungs- Kostensatz Basis Beiträge	5,09	5,26	4,42	4,87
Verwaltungs- Kostensatz inkl. Kapitalverwaltung	5,21	4,81	4,39	4,87
Kapitalerträge in TEUR	232	569	637	585

(* Die Nettorendite im Jahr 2011 liegt unter Berücksichtigung der stillen Reserven bei 3,39 %).

Die Wirtschaftsprüfer schätzten ein, dass sich das Versorgungswerk auch weiterhin in einer stabilen Lage befindet. Aufgrund der Alterststruktur und der beschlossenen Satzungsänderungen sei damit zu rechnen, dass in einem relativ langem Zeitraum Beiträge angesammelt und einem Kapitalstock zugeführt werden können, so dass künftig mit einem wachsenden Anteil von Kapitalerträgen an den Einnahmen zu rechnen ist. Künftig sei mit einer steigenden Anzahl von Mitgliedern und damit Beitragszahlern zu rechnen. Risiken bestehen nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer in der Kapitalanlage, weil die Entwicklungen am Kapitalmarkt trotz professioneller Vermögensverwaltung nur schwer zu kalkulieren sind. Das Zinsniveau für mittel- und längerfristige Anlagen bewege sich weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Diese Problematik trage allgemeinen Charakter und sei keinesfalls eine Spezifik der Versorgungswerke.

Die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2011 zeigten, dass es richtig gewesen sei, Satzungsänderungen zu beschließen, die der demografischen Entwicklung Rechnung tragen und deren Auswirkungen stärker als bisher berücksichtigten. Mit der Anpassung der Regelaltersrente an die Bestimmungen der allgemeinen Rentenversicherung werde erreicht, dass die Entwicklung der Leistungsansprüche der Mitglieder angesichts der gestiegenen Lebenserwartung nach-

haltig gewährleistet werden könne und sich positive Auswirkungen auf die Deckungsrückstellung ergeben. Mit der Einführung des so genannten geburtsjahrabhängigen Faktors werde dem Umstand Rechnung getragen, dass jüngere Mitglieder statistisch gesehen längere Rentenbezugszeiten aufweisen. Mit der Einführung eines Rentenzugangsfaktors in Abhängigkeit vom Eintrittsalter (eintrittsaltersabhängiger Faktor) werde eine größere Gerechtigkeit zwischen jenen Mitgliedern erreicht, die früh in das Versorgungswerk eingetreten seien und eine lange Beitragszahlung aufwiesen gegenüber jenen Mitgliedern, die erst später Mitglied im Versorgungswerk werden und relativ wenig an Beiträgen einzahlen. Ausgehend von den Ergebnissen des Geschäftsjahres 2011 und den beschlossenen Satzungsänderungen bestünden gute Voraussetzungen, dass sich das Steuerberaterversorgungswerk auch künftig stabil entwickeln und seinem Versorgungsauftrag gerecht werde.

Nach ausführlicher Diskussion beschloss die Vertreterversammlung einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und erteilte dem Vorstand einstimmig Einlastung.

Durch den Versicherungsmathematiker wurde das versicherungsmathematische Gutachten zum 31.12.2011 erläutert. Die Deckungsrückstellung betrage zum 31.12.2011 auf Basis der neuen berufsständischen Richttafeln als Differenz der Leistungsbarwerte zu den Beitragsbarwerten 15.019.803,- EUR. Zum 31.12.2011 ergebe sich ein Überschuss in Höhe von 19.027,77 EUR, der gemäß § 38 Abs. 2 der Satzung der Verlustrücklage zugeführt wird, die dann einen Betrag von 476.650,52 EUR ausweist.

Die Vertreterversammlung beschloss im Ergebnis des vorgelegten versicherungsmathematischen Gutachtens einstimmig, dem Vorschlag des Vorstands zu folgen und den Rentensteigerungsbetrag und die Renten ab 01.01.2013 nicht zu erhöhen. Damit verbleibt in der Rücklage für satzungsgebundene Überschussbeteiligung ein Betrag von rund 3,5 Mio. EUR.

Die Beschlüsse über den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2013 und die Zuführung zur Verlustrücklage wurden zwischenzeitlich durch die Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren einstimmig den Haushaltsplan für das Jahr 2012.

3. Wirtschaftsprüfer erteilt uneingeschränktes Testat für das Geschäftsjahr 2011

Auf der Grundlage des durch das Versorgungswerk aufgestellten Abschlusses für das Geschäftsjahr

2011 erteilt der extern bestellte Wirtschaftsprüfer das uneingeschränkte Testat.

Der Wirtschaftsprüfer stellte fest, dass er geordnete Verhältnisse in der Verwaltung des Versorgungswerks und in den Verwaltungsunterlagen vorgefunden habe. Insgesamt habe die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt. Die wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsjahres 2011 sind:

Mitglieder einschließlich beitragsfreie Anwärter:	510
Versorgungsempfänger:	5
Beiträge im Geschäftsjahr:	2.969.675,84 EUR
Kapitalanlagen:	18.068.088,46 EUR
Versicherungstechnische Rückstellung:	15.019.803,00 EUR

Die Bilanz für das Geschäftsjahr 2011 ist als Anlage 1 beigelegt.

4. Vertreterversammlung beschließt Satzungsänderungen sowie eine Änderung der Wahlordnung

Aufgrund von Änderungen des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes wurden Satzungsänderungen erforderlich, die die 12. Sitzung der Vertreterversammlung am 1. Juni 2012 wie folgt einstimmig beschlossen hat:

1. Änderungen infolge der Gesetzesänderung hinsichtlich der Amtlichen Bekanntmachungen

Die Vertreterversammlung hat einstimmig beschlossen, die Satzung in § 43 wie folgt zu ändern:

- Die Bekanntmachungen des Steuerberaterversorgungswerks erfolgen „auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik - Amtliche Bekanntmachungen -“.

Begründung:

1. Der Landtag hat das zweite Gesetz des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes beschlossen, das nach der Verkündung am 13.03.2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 15 vom 13.03.2012 in Kraft getreten ist.

Die Gesetzesänderung hat folgenden Wortlaut:

In § 21 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 290), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Oktober 2006 (GVBl. I S. 110) geändert worden ist, werden die Wörter „im Amtsblatt für Brandenburg“ durch die Wörter „auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik - Amtliche Bekanntmachungen -“ ersetzt.

2. Durch die Gesetzesänderung wird eine Änderung des § 43 der Satzung erforderlich.

3. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist ein Beitrag zur Reduzierung von Verwaltungskosten, weil die hier vorgeschriebene Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist.

2. Änderungen infolge der Anpassung des Brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 16 vom 13. März 2012 und in Artikel 12 ist folgende Änderung des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes bekannt gemacht worden.

Das Brandenburgische Steuerberaterversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 290), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. März 2012 (GVBl. I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:

„§ 23 Eingetragene Lebenspartnerschaften“.

2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Eheleute und durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Personen bei Erlöschen des Rentenanspruchs durch Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft.“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinterbliebene aus eingetragener Lebenspartnerschaft stehen Hinterbliebenen aus einer Ehe gleich.“

3. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Eingetragene Lebenspartnerschaften

§ 14 Absatz 1 Satz 2 findet zugunsten Hinterbliebener aus eingetragener Lebenspartnerschaft auf alle Versorgungsfälle Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten sind. Ansprüche nach Satz 1, die bis zum 14. März 2012 entstanden sind, gelten bei Anwendung des § 15 Absatz 1 Satz 2 als Ansprüche, die am 14. März 2012 fällig geworden sind.“

Infolge dieser Gesetzesänderungen schlägt der Vorstand vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

1. § 15 Abs. 1 Nr. 5

„5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten und durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Personen, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft erlischt (§ 25)“.

2. Im Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4:

„Hinterbliebene aus eingetragener Lebenspartnerschaft stehen Hinterbliebenen aus einer Ehe gleich. Dies findet zugunsten Hinterbliebener aus eingetragener Lebenspartnerschaft auf alle Versorgungsfälle Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten sind. Ansprüche nach Satz 1, die bis zum 14. März 2012 entstanden sind, gelten als Ansprüche, die am 14. März 2012 fällig geworden sind. Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.“

3. Änderung der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat einstimmig beschlossen, die Wahlordnung in § 1 Absatz 6 und § 16 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

§ 1

„(6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik - Amtliche Bekanntmachungen -.“

§ 16

„(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik - Amtliche Bekanntmachungen - und kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berücksichtigen (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung sind der Inhalt des § 17 Abs. 1 bis 4 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt gegeben.“

Begründung:

1. Der Landtag hat das Zweite Gesetz des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes beschlossen, dass nach der Verkündung am 13.03.2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 15 vom 13.03.2012 in Kraft getreten ist.

Die Gesetzesänderung hat folgenden Wortlaut:

In § 21 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 290), das zuletzt durch das

Gesetz vom 9. Oktober 2006 (GVBl. I S. 110) geändert worden ist, werden die Wörter „im Amtsblatt für Brandenburg“ durch die Wörter „auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik - Amtliche Bekanntmachungen -“ ersetzt.

2. Durch die Gesetzesänderung wird eine Änderung der Wahlordnung erforderlich.

3. Die vorgeschlagene Änderung der Wahlordnung ist ein Beitrag zur Reduzierung von Verwaltungskosten, weil die hier vorgeschriebene Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg mit nicht unerheblichen Kosten verbunden war.

Die beschlossenen Satzungsänderungen sowie die Änderung der Wahlordnung wurden zwischenzeitlich durch die zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt gemacht.

5. **Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern**

Das Steuerberaterversorgungswerk ist bestrebt, die Kosten des Verwaltungsaufwandes zugunsten des Leistungsvermögens kontinuierlich zu senken. Diesem Ziel dienen die unter Tz. 4 genannten Satzungsänderungen auf dem Gebiet der amtlichen Bekanntmachungen. Mit den beschlossenen Satzungsänderungen zu den amtlichen Bekanntmachungen werden künftig Kosten in nicht unbeträchtlicher Höhe eingespart.

Wir sind auch weiterhin bestrebt, die Kommunikation mit unseren Mitgliedern zu verbessern. Auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg sind unter www.stbk-brandenburg.de/ Steuerberaterversorgungswerk alle Informationen zum Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg zu finden. Dies betrifft:

- Allgemeines
- Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz
- Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
- Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
- Amtliche Bekanntmachungen
- Downloads.

Zum Download stehen folgende Dokumente bereit:

- Informationen zu Fragen der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg

- Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Beiträge 2012
- Formular: Mitteilung über Kinderbetreuungszeiten
- Formular: Einkommensabhängige Beitragsfestsetzung für Selbständige
- Formular: Regelpflichtbeitrag für Selbständige
- Formular: Zusätzliche freiwillige Beiträge
- Formular: Lastschriftinzugsermächtigung.

6. Zusätzliche freiwillige Beiträge verbessern die Leistungen

Wir möchten wiederholt auf die Möglichkeit zur Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge hinweisen. Gemäß § 34 der Satzung können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, die jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200 vom Hundert des Regelpflichtbeitrags (§ 32 Abs. 2) nicht überschreiten dürfen; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

Für zusätzliche Beiträge, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag nach § 32 Abs. 2 und 3 den persönlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) für Beitragszahlungen der letzten fünf Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt.

Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

7. Verwaltungsaufwand senken - Mitwirkung der Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks Brandenburg erbeten

Die Verringerung der Verwaltungskosten ist ein wichtiges Anliegen des Vorstands des Steuerberaterversorgungswerks Brandenburg. Dazu können auch die Mitglieder beitragen. Gegenwärtig nutzen beispielsweise 381 Teilnehmer das angebotene Lastschriftinzugsverfahren. Eine Teilnehmerquote von 78 % zu den Gesamtmitgliedern ist sehr positiv, zeigt aber auch, dass durchaus noch Reserven vorhanden sind.

Als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt ist ein Formular beigelegt, auf dem die Einzugs ermächtigung erteilt werden kann. **Unsere Bitte: Erteilen Sie bzw. Ihr Arbeitgeber die Einzugs ermächtigung umgehend, soweit dies noch nicht geschehen ist!**

Darüber hinaus möchten wir unsere Mitglieder bitten, dem Steuerberaterversorgungswerk alle für

die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Nachweise vorzulegen. Veränderungen in den persönlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen sind von den Mitgliedern unverzüglich und unaufgefordert dem Steuerberaterversorgungswerk mitzuteilen.

Insbesondere selbständig tätige Mitglieder, die einkommensabhängige Beiträge gemäß § 32 Abs. 4 bis 6 der Satzung zahlen, möchten wir an die unaufgeforderte Vorlage der ausstehenden Einkommensteuerbescheide und an die pünktliche Rücksendung ihrer Einkommenschätzung jeweils zum Jahresbeginn erinnern.

Gemäß § 35 der Satzung sind die monatlichen Beiträge bis zum 15. Tag des jeweiligen Folgemonats zu entrichten. Auch hier gilt: Zahlungserinnerungen bzw. Rücklastschriften verursachen unnötigen Verwaltungsaufwand und gehen somit zu Lasten aller Mitglieder.

Wir danken unseren Mitgliedern für deren Mithilfe bei der Senkung der Verwaltungskosten und stehen für Fragen und Anregungen gern zur Verfügung.

8. Neuerungen im Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI

Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidungen vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert. Antragsteller müssen danach zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die die Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr strengen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

9. Sozialversicherungs-Rechengrößen 2013

Wie zu erfahren war, hat sich der Bundesrat auf seiner Sitzung am 12.10.2012 mehrheitlich für eine Absenkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 18,9 % ausgesprochen. Nach endgültiger Beschlussfassung machen wir die Beiträge und Rechengrößen auf unserer Internetseite bekannt.

Anlage 1

Bilanz

	2011	2010
	Euro	Euro
Aktiva		
A. Immaterielle Anlagewerte	53.937,00	42.022,85
B. Kapitalanlagen	18.068.088,46	15.240.097,69
C. Forderungen	415.185,01	398.477,11
D. Sonstige Vermögensgegenstände	470.099,79	192.030,97
	<u>19.007.310,26</u>	<u>15.872.628,62</u>
Passiva		
A. Eigenkapital	3.948.477,19	6.683.507,42
B. Versicherungstechnische Rückstellungen	15.019.803,00	9.152.455,00
C. Andere Rückstellungen	22.270,00	22.260,00
D. Andere Verbindlichkeiten	16.760,07	14.406,20
	<u>19.007.310,26</u>	<u>15.872.628,62</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

	2011	2010
	Euro	Euro
I. Versicherungstechnische Rechnung		
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung	2.969.675,84	2.788.281,62
2. Erträge aus Kapitalanlagen	585.019,69	637.251,94
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung	183,03	89,84
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	-190.261,46	-62.810,82
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	-5.866.227,11	-2.023.929,02
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung	-144.528,33	-123.320,78
7. Aufwendungen für Kapitalanlagen	-91.058,72	-148.076,31
8. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	<u>-2.737.197,06</u>	<u>1.067.486,47</u>
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	3.078,29	22.540,28
2. Sonstige Aufwendungen	-911,46	-5.672,88
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	<u>-2.735.030,23</u>	<u>1.084.353,87</u>
4. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)	-2.735.030,23	1.084.353,87
5. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	2.754.058,00	0,00
5. Einstellungen in Gewinnrücklagen	<u>-19.027,77</u>	<u>-1.084.353,87</u>
6. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anlage 2

Rententabelle für Leistungsfälle von Neumitgliedern ab 01.01.2012bei Zahlung des **Höchstbeitrages** der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Leistungsfall (**Angestellte**)

Rentensteigerungsbetrag:

66,00

persönlicher Ø Beitragsquotient:

1,0000

Eintrittsjahr ¹	Beitragsjahre	Eintrittsfaktor	Altersrente ab Alter 67	BU-Rente bei Eintritt des Leistungsfalles vor Alter 60	Witwen(r)rente bei Tod des Mitgliedes ²		Waisenrente bei Tod des Mitgliedes ²	
			mtl.	mtl.	nach Alter 67 mtl.	bis Alter 60 mtl.	nach Alter 67 mtl.	bis Alter 60 mtl.
25	42	1,200	3.326,40 €	2.051,28 €	1.995,84 €	1.663,20 €	332,64 €	277,20 €
26	41	1,195	3.233,67 €	1.987,52 €	1.940,20 €	1.608,95 €	323,37 €	268,16 €
27	40	1,190	3.141,60 €	1.924,23 €	1.884,96 €	1.555,09 €	314,16 €	259,18 €
28	39	1,185	3.050,19 €	1.861,40 €	1.830,11 €	1.501,63 €	305,02 €	250,27 €
29	38	1,180	2.959,44 €	1.799,03 €	1.775,66 €	1.448,57 €	295,94 €	241,43 €
30	37	1,175	2.869,35 €	1.737,12 €	1.721,61 €	1.395,90 €	286,94 €	232,65 €
31	36	1,170	2.779,92 €	1.675,67 €	1.667,95 €	1.343,63 €	277,99 €	223,94 €
32	35	1,165	2.691,15 €	1.614,69 €	1.614,69 €	1.291,75 €	269,12 €	215,29 €
33	34	1,160	2.603,04 €	1.554,17 €	1.561,82 €	1.240,27 €	260,30 €	206,71 €
34	33	1,155	2.515,59 €	1.494,11 €	1.509,35 €	1.189,19 €	251,56 €	198,20 €
35	32	1,150	2.428,80 €	1.434,51 €	1.457,28 €	1.138,50 €	242,88 €	189,75 €
36	31	1,145	2.342,67 €	1.375,37 €	1.405,60 €	1.088,21 €	234,27 €	181,37 €
37	30	1,140	2.257,20 €	1.316,70 €	1.354,32 €	1.038,31 €	225,72 €	173,05 €
38	29	1,135	2.172,39 €	1.258,49 €	1.303,43 €	988,81 €	217,24 €	164,80 €
39	28	1,130	2.088,24 €	1.200,74 €	1.252,94 €	939,71 €	208,82 €	156,62 €
40	27	1,125	2.004,75 €	1.143,45 €	1.202,85 €	891,00 €	200,48 €	148,50 €
41	26	1,120	1.921,92 €	1.086,62 €	1.153,15 €	842,69 €	192,19 €	140,45 €
42	25	1,115	1.839,75 €	1.030,26 €	1.103,85 €	794,77 €	183,98 €	132,46 €
43	24	1,110	1.758,24 €	974,36 €	1.054,94 €	747,25 €	175,82 €	124,54 €
44	23	1,105	1.677,39 €	918,92 €	1.006,43 €	700,13 €	167,74 €	116,69 €
45	22	1,100	1.597,20 €	863,94 €	958,32 €	653,40 €	159,72 €	108,90 €
46	21	1,090	1.510,74 €	805,73 €	906,44 €	604,30 €	151,07 €	100,72 €
47	20	1,080	1.425,60 €	748,44 €	855,36 €	555,98 €	142,56 €	92,66 €
48	19	1,070	1.341,78 €	692,08 €	805,07 €	508,46 €	134,18 €	84,74 €
49	18	1,060	1.259,28 €	636,64 €	755,57 €	461,74 €	125,93 €	76,96 €
50	17	1,050	1.178,10 €	582,12 €	706,86 €	415,80 €	117,81 €	69,30 €
51	16	1,040	1.098,24 €	528,53 €	658,94 €	370,66 €	109,82 €	61,78 €
52	15	1,030	1.019,70 €	475,86 €	611,82 €	326,30 €	101,97 €	54,38 €
53	14	1,020	942,48 €	424,12 €	565,49 €	282,74 €	94,25 €	47,12 €
54	13	1,010	866,58 €	373,30 €	519,95 €	239,98 €	86,66 €	40,00 €
55	12	1,000	792,00 €	323,40 €	475,20 €	198,00 €	79,20 €	33,00 €
56	11	1,000	726,00 €	264,00 €	435,60 €	158,40 €	72,60 €	26,40 €
57	10	1,000	660,00 €	198,00 €	396,00 €	118,80 €	66,00 €	19,80 €
58	9	1,000	594,00 €	132,00 €	356,40 €	79,20 €	59,40 €	13,20 €
59	8	1,000	528,00 €	66,00 €	316,80 €	39,60 €	52,80 €	6,60 €
60	7	1,000	462,00 €	0,00 €	277,20 €	0,00 €	46,20 €	0,00 €

Alle oben genannten Rentenbeträge sind mit dem jeweiligen geburtsjahrabhängigen Faktor gemäß Anlage 1 der Satzung zu multiplizieren.

¹...Lebensjahr gerade vollendet

²...ohne vorherige BU-Rente. Tritt der Todesfall während dem Bezug einer BU-Rente ein, beträgt die Witwen(r)rente 60 % der BU-Rente. Für die Waisenrente gilt die gleiche Berechnungsmethode.

Anlage 2

Rententabelle für Leistungsfälle von Neumitgliedern ab 01.01.2012bei regelmäßiger Zahlung des **Regelpflichtbeitrages für Selbständige** bis zum Leistungsfall

Rentensteigerungsbetrag: 66,00

persönlicher Ø Beitragsquotient: 0,5000

Eintrittsalter ¹	Beitragsjahre	Eintrittsalterfaktor	Altersrente ab Alter 67	BU-Rente bei Eintritt des Leistungsfalles vor Alter 60	Witwen(r)rente bei Tod des Mitgliedes ²		Waisenrente bei Tod des Mitgliedes ²	
			mtl.	mtl.	nach Alter 67 mtl.	bis Alter 60 mtl.	nach Alter 67 mtl.	bis Alter 60 mtl.
25	42	1,200	1.663,20 €	1.025,64 €	997,92 €	831,60 €	166,32 €	138,60 €
26	41	1,195	1.616,84 €	993,76 €	970,10 €	804,47 €	161,68 €	134,08 €
27	40	1,190	1.570,80 €	962,12 €	942,48 €	777,55 €	157,08 €	129,59 €
28	39	1,185	1.525,10 €	930,70 €	915,06 €	750,82 €	152,51 €	125,14 €
29	38	1,180	1.479,72 €	899,51 €	887,83 €	724,28 €	147,97 €	120,71 €
30	37	1,175	1.434,68 €	868,56 €	860,81 €	697,95 €	143,47 €	116,33 €
31	36	1,170	1.389,96 €	837,84 €	833,98 €	671,81 €	139,00 €	111,97 €
32	35	1,165	1.345,58 €	807,35 €	807,35 €	645,88 €	134,56 €	107,65 €
33	34	1,160	1.301,52 €	777,08 €	780,91 €	620,14 €	130,15 €	103,36 €
34	33	1,155	1.257,80 €	747,05 €	754,68 €	594,59 €	125,78 €	99,10 €
35	32	1,150	1.214,40 €	717,26 €	728,64 €	569,25 €	121,44 €	94,88 €
36	31	1,145	1.171,34 €	687,69 €	702,80 €	544,10 €	117,13 €	90,68 €
37	30	1,140	1.128,60 €	658,35 €	677,16 €	519,16 €	112,86 €	86,53 €
38	29	1,135	1.086,20 €	629,24 €	651,72 €	494,41 €	108,62 €	82,40 €
39	28	1,130	1.044,12 €	600,37 €	626,47 €	469,85 €	104,41 €	78,31 €
40	27	1,125	1.002,38 €	571,73 €	601,43 €	445,50 €	100,24 €	74,25 €
41	26	1,120	960,96 €	543,31 €	576,58 €	421,34 €	96,10 €	70,22 €
42	25	1,115	919,88 €	515,13 €	551,93 €	397,39 €	91,99 €	66,23 €
43	24	1,110	879,12 €	487,18 €	527,47 €	373,63 €	87,91 €	62,27 €
44	23	1,105	838,70 €	459,46 €	503,22 €	350,06 €	83,87 €	58,34 €
45	22	1,100	798,60 €	431,97 €	479,16 €	326,70 €	79,86 €	54,45 €
46	21	1,090	755,37 €	402,86 €	453,22 €	302,15 €	75,54 €	50,36 €
47	20	1,080	712,80 €	374,22 €	427,68 €	277,99 €	71,28 €	46,33 €
48	19	1,070	670,89 €	346,04 €	402,53 €	254,23 €	67,09 €	42,37 €
49	18	1,060	629,64 €	318,32 €	377,78 €	230,87 €	62,96 €	38,48 €
50	17	1,050	589,05 €	291,06 €	353,43 €	207,90 €	58,91 €	34,65 €
51	16	1,040	549,12 €	264,26 €	329,47 €	185,33 €	54,91 €	30,89 €
52	15	1,030	509,85 €	237,93 €	305,91 €	163,15 €	50,99 €	27,19 €
53	14	1,020	471,24 €	212,06 €	282,74 €	141,37 €	47,12 €	23,56 €
54	13	1,010	433,29 €	186,65 €	259,97 €	119,99 €	43,33 €	20,00 €
55	12	1,000	396,00 €	161,70 €	237,60 €	99,00 €	39,60 €	16,50 €
56	11	1,000	363,00 €	132,00 €	217,80 €	79,20 €	36,30 €	13,20 €
57	10	1,000	330,00 €	99,00 €	198,00 €	59,40 €	33,00 €	9,90 €
58	9	1,000	297,00 €	66,00 €	178,20 €	39,60 €	29,70 €	6,60 €
59	8	1,000	264,00 €	33,00 €	158,40 €	19,80 €	26,40 €	3,30 €
60	7	1,000	231,00 €	0,00 €	138,60 €	0,00 €	23,10 €	0,00 €

Alle oben genannten Rentenbeträge sind mit dem jeweiligen geburtsjahrabhängigen Faktor gemäß Anlage 1 der Satzung zu multiplizieren.

¹...Lebensjahr gerade vollendet

²...ohne vorherige BU-Rente. Tritt der Todesfall während dem Bezug einer BU-Rente ein, beträgt die Witwen(r)rente 60 % der BU-Rente. Für die Waisenrente gilt die gleiche Berechnungsmethode.